

1. Rahmen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit hat sich als besonders intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Praxis bewährt. Beide Seiten bringen als gleichberechtigte und fachkundige Partner ihre Stärken und Kompetenzen in die Entwicklung und Umsetzung von Schulsozialarbeit ein. Ziel ist es, eine ganzheitliche Lern- und Lebenskultur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Schulen zu schaffen, die auf einem umfassenden und ganzheitlichen Bildungsverständnis und einer guten Zusammenarbeit fußt. Im Lenkungskreis Schulsozialarbeit erfolgt die Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit an Dortmunder Schulen mit den beteiligten Institutionen. Ihm gehören Vertreter/-innen der freien Träger, der Schulen, der Schulaufsicht, des Jugendamtes und des Fachbereichs Schule an.

Schulsozialarbeit hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Angebot entwickelt, das weniger vom Gedanken einer sozialpädagogischen „Feuerwehr“ getragen wird, als von einer nachhaltig und ganzheitlich konzipierten Idee von Bildung und Erziehung, die im schulischen Rahmen gemeinsam vom gesamten Kollegium der Schule unter Einbeziehung aller Professionen, die am Bildungs- und Erziehungsauftrag am Lernort Schule beteiligt sind, realisiert wird. Ein besonderer Fokus wird von den SchulsozialarbeiterInnen hierbei auf die Ermöglichung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit gelegt. (Vgl. Rahmenkonzept für Schulsozialarbeit an Dortmunder Schulen)

1.1 Rechtliche Grundlagen und Handlungsrahmen

Eine rechtliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch auf schulrechtlicher Seite gegeben. Seit der Novellierung des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII / des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahre 2021 liegt eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit auf Bundesebene vor.

Bezüglich landesrechtlicher Regelungen lässt sich gegenwärtig im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf die Zusammenarbeit mit der Schule nach Regelung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verweisen. Die schulgesetzliche Regelung gemäß § 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) sichert die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ab und fördert die gemeinsame Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. (Inet: Schulministerium.nrw/Schulsozialarbeit)